Sondernutzungssatzung – SNS

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Bernried am Starnberger See (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 14. April 2014

Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Bernried a. S. folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen in der Baulast der Gemeinde einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (=Straßen) sowie den Ortsdurchfahrten von Kreis - und Staatsstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen i. S. der Gewerbeordnung).

§ 2 Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten und -planken, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl.
2. Lagern/Abstellen von Gegenständen aller Art
3. Container
4. Schächte und Gruben aller Art sowie ähnliche Öffnungen
5. Sperrung einer Straße/Weg
6. Sperrung/Einengung eines Gehweges
7. Befahren einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkungen versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen (vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen)

8. Überspannungen (Leitungen, Kabel, u.ä.), dauernd
9. Überspannungen (Leitungen, Kabel, u.ä.), kurzfristig
10. Säulen, Stützpfeiler, Masten, Pfosten, Fahnenstangen
11. Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen
12. Tische und Stühle
13. Automaten aller Art, Auslagen- und Schaukästen, Vitrinen und ähnliche Vorrichtungen, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
14. Schutz- u. Sonnendächer, Markisen, wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
15. Verkaufsstände (Zeitungen, Prospekte, Waren, u.ä.) und sonstige Verkaufseinrichtungen
16. Kiosk, Imbissstand, Verkaufsbuden und Sonstiges
17. Informations- und Werbeständer / -schilder, Plakattafeln und ähnliche. jeglicher Art.
18. Stumme Zeitungsverkäufer
19. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge
20. Christbaumverkauf
21. Private Straßenfeste
22. Sonstige Veranstaltungen jeglicher Art

(4) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch

a) das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen
b) das Nächtigen oder Lagern
c) das Betteln in jeglicher Form

(5) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rollläden, usw.) handelt es sich um keine Sondernutzung.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.

(2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

(5) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Plakatständer/tafeln für Veranstaltungswerbung der ortsansässigen Vereine.

b) Plakatständer für die Wahlwerbung. Hierfür werden mindestens 6 Wochen vor der Wahl seitens der Gemeinde Bernried a. S. Plakatierungsmöglichkeiten angeboten.

c) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

d) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte) von kurzer Dauer und ohne Wiederholungsabsicht sowie ohne Entgegennahme von Entgelt.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:

a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;

b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden;

c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen und für den Faschingsrummel

§ 8 Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(3 Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

§ 9 Erlaubnis; Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen,

a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,

e) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen

f) für das Nächtigen oder Lagern

g) für das Betteln in jeglicher Form

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

(4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies gilt vor allem, wenn:

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,

c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder auf- gestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist frei zuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13 Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

(3) Der Gemeinde ist schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Gemeinde ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen.

§ 15 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Gemeinde Bernried a. S. kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

§ 16 Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungskosten nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.

(4) Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse (Kaution) oder Sicherheiten verlangen. Diese werden erst zurückgegeben, wenn alle Mängel, die durch die Sondernutzung entstanden sind, beseitigt wurden bzw. der Zustand der Verkehrsfläche gem. § 13 Abs. 2 wieder hergestellt ist.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

(1) Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung ohne Erlaubnis oder nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen nach § 9 ausübt.

(2) entgegen § 10 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt.

(3) entgegen § 12 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 12 Abs. 2 den früheren Zustand wiederherstellt.

(4) Gegen § 13 Abs. 1 bis 3 verstößt.

(5) den nach § 15 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 18 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried a. S., den 14.04.2014

Josef Steigenberger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

angeheftet am: 14.04.2014 Datum: 19.05.2014

abgenommen am: 19.05.2014 Unterschrift: _____

Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Bernried a. S. (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 14. April 2014

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Bernried a. S. folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Die Mindestgebühr beträgt 5,50 €

§ 3 Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20-Fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,

b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,

c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,

d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik – und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,

e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,

b) dessen Rechtsnachfolger,

c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung

§ 7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichem Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

5) Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried a. S., den 14.04.2014

Josef Steigenberger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

angeheftet am: 14.04.2014 Datum: 19.05.2014

abgenommen am: 19.05.2014 Unterschrift:

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) vom 14. April 2014

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühren in Euro
01	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten und –planken, Bauwagen, Baumaschine, Baugeräte und dgl.	bis 10 m² bis 20 m² bis 50 m²	Woche	8,00 15,00 28,00
02	Lagern/ Abstellen von Gegenständen aller Art, die nicht unter eine andere Tarifstelle fallen	m²	Tag	0,50 – 15,00
03	Container	Stück	Tag	8,00
04	Schächte u. Gruben aller Art sowie ähnl. Öffnungen	Pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	15,00
05	Sperrung einer Straße/ Weg	ganzseitig halbseitig geringe Einengung	Pro Antrag	25,00 25,00 25,00
06	Sperrung/ Einengung eines Gehweges	-	Tag	5,00
07	Befahren einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechender Fahrzeuge (vorbehaltlich privatrechtl. Vereinbahrung)	-	Tag	6,00
08	Überspannungen (Leistungen, Kabel, u. ä.) dauernd	Je lfd. Meter	Jahr	5,00 – 10,00
09	Überspannungen (Leitungen, Kabel, u. ä.) kurzfristig	pro Überquerung	Woche	6,00
10	Säulen, Stützpfeiler, Masten, Pfosten, Fahnenstangen	Stück	Jahr	33,60
11	Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständer und ähnl. Vorrichtungen	Stück	Jahr	10,00
12	Tische und Stühle	m²	Monat	2,50
13	Automaten aller Art, Auslagen- und Schaukästen, Vitrinen und ähnliche Vorrichtungen, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	6,50 – 25,50
14	Schutz- u. Sonnendächer, Markisen, wenn sie mehr als 30 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	Je lfd. Meter	Jahr	6,10
15	Verkaufsstände (Zeitungen, Prospekte, Waren, u. ä.) und sonstige Verkaufseinrichtungen	m²	Monat Mindestgebühr	2,80 5,50
16	Kiosk, Imbissstand, Verkaufsbuden uns Sonstiges	je angef. Lfd. Meter	Tag	2,50 – 8,50
16 a	Desgleichen kurzfristig (z.B. besondere Anlässe)	je nach Größe und Art	Tag	10,00 – 15,00
17	Informations- und Werbeständer/ -schilder, Plakattafeln, u. ä. jeglicher Art	Pauschal		35,00
18	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Monat Jahr	2,50 25,00
19	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge	Stück	Tag	7,50
20	Chrisbaumverkauf	Je lfd. Meter Verkaufsfront	Tag Mindestgebühr	1,50 7,50
21	Private Straßenfeste	Pauschal	Tag	12,00
22	Sonstige Veranstaltungen jeglicher Art	je nach Größe und Art	Tag	15,00 – 250,00